

## Merkblatt

### Kinderschutzgesetz / Führungszeugnisse im Sport

Stand: 18.06.2012

#### 1. Bisherige Rechtsvorschriften nach § 72 a SGB VIII

Der § 72 a des Sozialgesetzbuch VIII zur Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) verlangt die Überprüfung der persönlichen Eignung von Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden. Das heißt, die Träger von Jugendarbeit müssen durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen Kindesmissbrauch oder anderer Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden. Das gilt in jedem Fall für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe (sog. Fachkräfte).

#### 2. Aktuelle schleswig-holsteinische Regelungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit im Sport

Das Landesjugendamt und die Sportjugend Schleswig-Holstein haben im Jahr 2008 folgende Vereinbarung geschlossen. Sie gilt analog für die Kreisjugendämter und deren Zuständigkeitsbereich der Vereine.

- a) Für alle **hauptberuflichen** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Jugendarbeit muss vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingeholt werden und alle 5 Jahre aktualisiert werden.
- b) Die Vorlage eines Führungszeugnisses für **ehrenamtliche** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Jugendarbeit ist derzeit nicht notwendig. Bei diesen handelt es sich nicht um (hauptberufliche) Fachkräfte im Sinne des §72 Abs. 1 S.1 SGB VIII, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeiten eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende berufliche Ausbildung erhalten haben.

#### 3. Zukünftige Veränderungen durch neues Bundeskinderschutzgesetz

Zum 1.1.2012 ist ein neues Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Es erweitert die Vorschriften im SGB VIII und sieht vor, dass zukünftig auch von Ehrenamtlichen ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss, wenn **Art, Dauer und Intensität des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen** dies notwendig machen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (i.d.R. Jugendamt Kreis/kreisfreie Stadt) sollen über die dafür in Frage kommenden Tätigkeiten mit den Vereinen Vereinbarungen schließen.

Derzeit werden allerdings auf der Bundesebene Empfehlungen insbesondere zur Anwendung des § 72 a (aber auch § 79 a) erarbeitet, die den Ländern und der kommunalen Ebene eine Orientierung geben sollen. Im Idealfall werden diese Empfehlungen für die konkrete Umsetzung, die in Frage kommenden Tätigkeiten im Sport und die Inhalte der zu treffenden Vereinbarungen von den Jugendämtern in Schleswig-Holstein übernommen.

**Die Sportjugend Schleswig-Holstein empfiehlt allen Sportvereinen und -verbänden, diese Empfehlungen abzuwarten, bevor vor Ort abweichende Regelungen geschlossen werden!**

Bei Bedarf sollte im Vorwege Rücksprache mit dem jeweiligen Kreissportverband oder der Sportjugend Schleswig-Holstein gehalten werden.

Seite 2

#### 4. Erweitertes Führungszeugnis

Seit dem Jahr 2010 ist die Überprüfung der persönlichen Eignung durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis möglich. Dieses gibt in weit größerem Umfang als bisher Auskunft darüber, ob Personen wegen bestimmter Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen vorbestraft sind. Es werden nunmehr auch sexualstrafrechtliche Verurteilungen im niedrigen Strafbereich ausgewiesen. Auf Antrag wird das erweiterte Führungszeugnis für Personen erteilt, die beruflich oder ehrenamtlich Minderjährige beaufsichtigen, erziehen oder ausbilden.

Das erweiterte Führungszeugnis muss von der jeweiligen Person bei ihrer Meldebehörde beantragt werden. Dazu muss der Sportverein bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs.1 BZRG vorliegen. Ein entsprechender Mustertext ist beigefügt und steht digital zur Anpassung an den Vereinsbriefkopf auf unserer Homepage zur Verfügung.

#### Neu seit Juni 2012: Gebührenbefreiung für Ehrenamtliche

Die Gebühren für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses betragen 13,- EUR. Eine Gebührenbefreiung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei gemeinnützigen Trägern ist vom Bundesamt für Justiz ausdrücklich vorgesehen und sollte daher von Ehrenamtlichen unbedingt beantragt werden! Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob für das Ehrenamt eine materielle Entschädigung gezahlt wird und welche Höhe diese hat.

Diese Gebührenbefreiung wurde im "Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO (Stand: 6. Juni 2012)" vom Bundesamt für Justiz dokumentiert:

...

"Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

...

#### Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird."

...

Seite 3

## Muster

*(einzureichen bei zuständigem Einwohnermeldeamt)*

### Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs.2 BZRG (Bundeszentralregistergesetz)

Hiermit fordern wir \_\_\_\_\_  
(Vorname Name)

für die Tätigkeit als \_\_\_\_\_

auf, hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs.1 SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs.1 BZRG vorliegen.

Unser Verein/Verband \_\_\_\_\_  
ist ordentliches Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. Die Kinder- und Jugendarbeit erfüllt die Bedingungen von § 11 SGB VIII. Damit erbringt er Leistungen nach dem SGB VIII und die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird für die Prüfung der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII benötigt.

Wir bitten darum, dem Antragsteller Gebührenbefreiung zu gewähren, da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit in unserem gemeinnützigen Verein/Verband handelt.  
(vgl. "Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO (Stand: 6. Juni 2012)", Bundesamt für Justiz)

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Vereins-/Verbands-Stempel, Unterschrift